

Urlaubs- und Absenzenregelung Schule Birr (inkl. Kindergarten)

*Gesetzliche Grundlage Schulgesetz, Fassung vom 8.11.2011
Verordnung über die Volksschule, 1.08.2013 und 1.08.2014*

1. Absenzen

- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Die Schule ist dafür besorgt, dass wegen Absenzen von Lehrpersonen möglichst wenig Unterricht ausfällt.
- Dennoch kann es zu Unterrichtsausfall kommen, da wir erst ab einer Woche eine Stellvertretung einsetzen können.
- Bei kürzeren Absenzen suchen wir nach Möglichkeit interne Lösungen, um den Unterrichtsausfall zu minimieren.
- In die Unterrichtszeit fällt ein Teil der gemeinsamen Weiterbildung. Diese umfasst pro Schuljahr etwa 3 Tage mit Unterrichtsausfall. Weitere Fortbildungsveranstaltungen werden in die unterrichtsfreie Zeit gelegt.

2. Freie Schulhalbtage

Gemäss Schulgesetz § 38 haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
Die neue Verordnung Volksschule, gültig ab 01.08.2013, lässt eine Präzisierung zu den freien Schulhalbtagen durch die Schulpflege zu:

Auszug aus der Verordnung Volksschule § 16 Freier Schulhalbtage

1 Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,*
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.*

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

Die Schulpflege Birr hat dazu Folgendes beschlossen:

- Zu lit a: Die Schulhalbtage können zusammengefasst werden (max. 4 Schulhalbtage pro Schuljahr)
- Das Gesuch ist von den Eltern unterschrieben, es müssen keine Gründe genannt werden.
- Das Gesuch ist mindestens zwei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson.

3. Urlaube

Die freien Schulhalbtage werden von der Klassenlehrperson kontrolliert. Sofern sie den Beschlüssen der Schulpflege entsprechen, werden sie ohne weitere Einschränkungen bewilligt.

Urlaub aus wichtigen Gründen (Kompetenzen bis 1 Tag bei der Klassenlehrperson, bis 5 Tage oder Ferienverlängerungen bei der Gesamtschulleitung, längere Urlaube bei der Schulpflege) wird auf ein schriftliches Gesuch (Formular "Urlaubsgesuch") unter Angaben von Gründen gewährt. Schnupperlehren sind nach dem Papier "Urlaubsgesuch für Schnupperlehren" zu handhaben.

Urlaub darf nur aus wichtigen Gründen gewährt werden.

Wichtige Gründe sind (in der Verordnung Volksschule aufgeführt):

§13

- ansteckende Krankheit im persönlichen Umfeld der Schülerin, des Schülers oder Lausbefall.*
- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin, des Schülers.* (Besuch bei nahen Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, Taufe, Beerdigung)
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe.*
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.*
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfaches.*
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.*

Deshalb werden solche Urlaubsgesuche nur ausnahmsweise bewilligt. Sofern aber ein wichtiger Grund für ein Urlaubsgesuch vorliegt, gilt die Einschränkung von Prüfungstagen (ausser kantonale Abschluss- und Aufnahmeprüfungen) und Schulanlässen nicht. Ferienverlängerungen wegen billigeren Urlaubsflügen, Stau auf der Autobahn u.dgl. werden im Sinne des Gesetzes nicht als "wichtiger Grund" angesehen.

Gesuche für Ferienverlängerungen müssen ausnahmslos an die Gesamtschulleitung gestellt werden. Bereits vor der Bewilligung durch die Gesamtschulleitung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservierungen etc.) gelten nicht als Begründung für Urlaube.

4. Unbewilligte Absenzen/Urlaube

Unbewilligte Urlaube und Absenzen gelten als Schulversäumnis (§37 SchG) und müssen in jedem Fall der Schulpflege gemeldet werden.

5. Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler haben 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit für Ferien zur Verfügung. Ausnahmen werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.